AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 22 DIENSTAG, DEN 18. MÄRZ 2014

Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzung der Bürgerschaft	417	Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen	417
Schifffahrtsbehinderung	417	Grenzfeststellungsverfahren F 50097	418
Entwidmung einer Verkehrsfläche in Eimsbüttel	417	Prüfungsordnung für den Studiengang Regie Musik-	
Widmung einer Wegefläche	417	theater der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Bachelor of Arts	418

BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung der Bürgerschaft

Die nächste Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, dem 26. März 2014, um 15.00 Uhr statt.

Hamburg, den 18. März 2014

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 417

Schifffahrtsbehinderung

Am 26. März 2014 wird der Wasserstand in der Mittelhaltung der Alster – Alsterfleet, Bleichenfleet, Mönkedammfleet, Neuerwallfleet und Herrengrabenfleet – mit ablaufender Tide der Elbe ab etwa 00.00 Uhr für Kontroll- und Reinigungsarbeiten vollständig abgesenkt.

Der vollständige Leerlauf findet in der Zeit zwischen etwa 00.00 Uhr und etwa 17.00 Uhr statt.

Der Normalwasserstand ist ab etwa 19.00 Uhr über die Rathausschleuse wieder hergestellt und das Befahren der Fleete wieder möglich.

Hamburg, den 12. März 2014

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 417

Entwidmung einer Verkehrsfläche in Eimsbüttel

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320, Gemarkung Eidelstedt, belegene Wegefläche (Flurstücksteilfläche 2780-1) in der Straße Lüttwisch vor Hausnummer 27 c mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Hamburg, den 11. März 2014

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 417

Widmung einer Wegefläche

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Bergedorf, Gemarkung Boberg, belegene Verbreiterungsfläche (Umgestaltung der Bushaltestelle westlich der Hausnummer 77) der Straße Reinbeker Redder (Flurstücke 370-3, 371-1, 372-3, 3001-5) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die zu widmende Fläche ist gelb markiert im Plan dargestellt.

Der Plan über den Umfang der zu widmenden Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Bergedorf, Kampweg 4, Zimmer 107, 21035 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Widmung berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 10. März 2014

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 417

Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Bergedorf, Gemarkung Curslack, an der Straße "Am Schleusengraben" belegenen Flurstücke 5462, 5464, 5474, 3413, 3415, die für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden sind, entwidmet. Die betroffenen Flächen sind rot markiert im Lageplan dargestellt.

Hamburg, den 11. März 2014

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 417

Grenzfeststellungsverfahren F 50097

Die Feststellung der Eigentumsgrenzen an der Stellau im Bereich der Flurstücke 798 und 722 in der Gemarkung Alt-Rahlstedt soll nach den Vorschriften des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) vom 20. Juni 1960 in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97) durchgeführt werden.

In dem Verfahren werden die Eigentumsgrenzen nach der örtlichen Lage des Gewässers gemäß § 105 Absatz 1 HWaG festgelegt. Diese Grenzen werden in das Liegenschaftskataster und das Grundbuch übernommen und bilden fortan, ohne Rücksicht auf künftige Veränderungen des Gewässers und seiner Ufer, die Eigentumsgrenzen.

Der Grenzfeststellungsplan und das Bestandsverzeichnis werden im Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Geschäftszimmer Raum B.01.234 – Bitte vorher am Empfang der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt melden) vom 24. März 2014 bis 24. April 2014 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (montags bis freitags) öffentlich ausgelegt.

Einwendungen können beim Landesbetrieb innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hamburg, den 12. März 2014

Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Amtl. Anz. S. 418

Prüfungsordnung für den Studiengang Regie Musiktheater der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Vom 13. November 2013

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 17. Dezember 2013 die vom Hochschulsenat am 13. November 2013 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518) beschlossene Prüfungsordnung für den Studiengang Regie Musiktheater mit dem Abschluss Bachelor of Arts gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den Studiengang Regie Musiktheater mit dem Abschluss Bachelor of Arts (im Folgenden: Studiengang Regie Musiktheater) der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule).

I.

Aufnahmeprüfungsbestimmungen

8

Studienberechtigung

- (1) Zum Studium im Studiengang Regie Musiktheater ist berechtigt, wer
- 1. die Aufnahmeprüfung bestanden hat, und
- die allgemein bildenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Allgemein bildende Zugangsvoraussetzungen sind die allgemeine Hochschulreife oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung.

- (2) Bei überragender künstlerischer Befähigung kann vom Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 abgesehen werden. Die überragende künstlerische Befähigung wird von der Aufnahmeprüfungskommission festgestellt.
- (3) Bei überragender künstlerischer Befähigung nach Absatz 2 ist in jedem Fall der Hauptschulabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachzuweisen.
- (4) Eine mindestens zweijährige Erfahrung in Tätigkeiten, die geeignet sind, auf das Studium der Musiktheater-Regie hinzuleiten, ist Voraussetzung. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen ferner gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Über den Nachweis entscheidet die Aufnahmeprüfungskommission.

§ 2

Studienbeginn, Aufnahmeantrag

- (1) Das Studium im Studiengang Regie Musiktheater kann einmal jährlich zum Wintersemester begonnen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist an die Direktorin/den Direktor der Theaterakademie Hamburg zu richten. Er muss bei der Theaterakademie jeweils spätestens am 1. April eingegangen sein.
 - (3) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:
- 1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem auch die Erfahrung in künstlerischen Bereichen hervorgeht,
- eine Darlegung der Bewegungsgründe; gegebenenfalls mit Nachweisen über praktische Erfahrungen im künstlerischen Bereich (Dokumentationen, Entwürfe, Fotos o. ä.),
- 3. eine Kopie des letzten Schulzeugnisses,
- ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers versehen ist,
- eine schriftliche Hausarbeit (etwa 6 bis 10 Seiten), anzufertigen nach thematischen Vorgaben der Aufnahmeprüfungskommission.

§3

Aufnahmeprüfung

- (1) In der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob von der Bewerberin/dem Bewerber erwartet werden kann, dass sie/er die Fähigkeit der szenischen Realisation von Schauspiel-Bühnenwerken erwerben wird.
- (2) Die Aufnahmeprüfung erfolgt in drei Stufen. Die erste Stufe besteht in der Anfertigung der unter § 2 Absatz 3 Nummer 5 genannten schriftlichen Hausarbeit, in der theoretisch-analytische Fähigkeiten bezogen auf das Musiktheater nach thematischen Vorgaben der Aufnahmeprüfungskommission nachgewiesen werden sollen.
- (3) Die Aufnahmeprüfungskommission wählt nach Durchsicht und Bewertung der eingereichten schriftlichen Hausarbeiten die Bewerberinnen/die Bewerber aus, die zur zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung geladen werden. Zur zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung wird nur zugelassen, wer die erste Stufe bestanden hat.
- (4) Die zweite Stufe der Aufnahmeprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:
- Klavierspiel: musikalische Grundfertigkeiten und Kenntnisse im Schwierigkeitsgrad der "Kleinen Präludien" von Johann Sebastian Bach, einer leichten Sonate

von Haydn oder einer der Sonaten op. 49 von Ludwig van Beethoven sowie eines von der Aufnahmeprüfungskommission vorgegebenen Teils eines Klavierauszugs eines musiktheatralischen Werkes oder in Ausnahmefällen auf den Nachweis besonderer Fertigkeiten im Spiel eines anderen Instruments:

- allgemeine Musiklehre: Intervalle, Akkorde, Tonleitern, Tonarten und Taktsysteme, Grundzüge der durmoll-tonalen Harmonik,
- 1.2 Gehörbildung: Hören und Singen von Intervallen, Erfassung von einfachen Akkorden und rhythmischen Strukturen,
- Präsentation eines eigenen Regiekonzepts nach Vorgaben der Aufnahmeprüfungskommission,
- Erörterung der eingereichten schriftlichen Hausarbeit und damit verbundenen Fragestellungen des aktuellen Musiktheaters.

Die zweite Stufe der Aufnahmeprüfung soll eine Gesamtdauer von 45 Minuten nicht überschreiten.

- (5) Die dritte Stufe der Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf den Nachweis der Eignung für szenisches Arbeiten durch einen szenischen Test, der in der Erarbeitung einer kurzen musiktheatralischen Szene nach Vorgaben der Aufnahmeprüfungskommission besteht und 20 Minuten nicht überschreiten soll. An der dritten Stufe kann nur teilnehmen, wer die zweite Stufe bestanden hat.
- (6) Die Aufnahmeprüfung kann abgebrochen werden, wenn die Aufnahmeprüfungskommission sich ein abschließendes Bild von den Fähigkeiten der Bewerberin/des Bewerbers gemacht hat.
- (7) Die einzelnen Prüfungsteile der Aufnahmeprüfung werden wie folgt bewertet:
- 1.0 = sehr gut
 - = eine besonders hervorragende Leistung,
- 2,0 = gut
 - = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- 3,0 = befriedigend
 - eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4.0 = ausreichend
 - eine Leistung, die trotz ihrer M\u00e4ngel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend
 - = eine Leistung mit erheblichen Mängeln

Aus den von den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommissionen abgegebenen Noten wird für die einzelnen Teile der Aufnahmeprüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet.

- (8) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.
- (9) Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,00) bewertet worden sind.

§ 4

Aufnahmeprüfungskommission

(1) Der Aufnahmeprüfungskommission gehören mindestens je eine Professorin/ein Professor oder eine Lehrbeauftragte/ein Lehrbeauftragter der Module Regie, Theorie und musikalische Analyse an. Es können weitere Professo-

rinnen/Professoren oder Lehrbeauftragte, die in den Studiengängen Regie Musiktheater oder Regie Schauspiel Lehraufgaben erfüllen, zu Mitgliedern bestellt werden. Die Aufnahmeprüfungskommission hat mindestens drei, höchstens sechs Mitglieder. Professorinnen/Professoren müssen die Mehrheit der Mitglieder bilden. Eine Studierende/ein Studierender kann als beratendes Mitglied mitwirken.

- (2) Gemäß §64 Absatz 8 HmbHG können bei Aufnahmeprüfungen Studierende an der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen beratend mitwirken. Näheres regelt die Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule. Das studentische Mitglied wird von der studentischen Vertretung im Studiendekanatsrat benannt.
- (3) Die Mitglieder der einzelnen Aufnahmeprüfungskommissionen sowie das jeweilige vorsitzende Mitglied werden vom Prüfungsausschuss bzw. der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss benannt. Der Prüfungsausschuss kann auch alternativ Intendantinnen/Intendanten, Regisseurinnen/Regisseure, Dirigentinnen/Dirigenten, Sängerinnen/Sänger, Dramaturginnen/Dramaturgen, die an den mit der Theaterakademie Hamburg kooperierenden Theater arbeiten, in die Kommission bestellen.

§ 5

Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule entsprechend.

II. Allgemeine Bestimmungen

€6

Ziele und Inhalte des Studiums

Das Studium vermittelt die Befähigung zur theoretischreflexiven und künstlerisch-praktischen Arbeit im Bereich der Regie des klassischen und modernen Opern- und Musiktheaters wie des sich ständig weiter entwickelnden modernen Regietheaters sowie der angrenzenden performativen Bereiche. Ziel der Ausbildung ist eine möglichst große Praxisnähe und Anwendungsorientierung mit einem sich formulierenden theoretischen Bewusstsein dessen, was man künstlerisch praktiziert.

§ 7

Akademischer Grad, Diploma Supplement

Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studienganges Regie Musiktheater. Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Bachelor of Arts (B.A.)". Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

§8

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das Lehrangebot, die Modulprüfungen und das abschließende Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin/der Kandidat das Studium einschließlich aller Prüfungen in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.
- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Bachelorprüfung werden insgesamt 180 Kreditpunkte vergeben.

§9

Studienfachberatung

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, am Ende des ersten und zweiten Fachsemesters an einem Studienfachberatungs-Gespräch teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.
- (2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 8 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

€ 10

Module und Credit Points (CP), Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird.
- (2) Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Credit Points (CP) ausgewiesen. Das Studium umfasst pro Semester 30 Credit Points, insgesamt 180 Credit Points. Einem Credit Point liegen etwa 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Credit Points demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Credit Points zugeordnet. Der Erwerb von Credit Points ist an das Bestehen der Modul-Prüfungen gebunden; diese können sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen.
- (3) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, und sogenannte Workshopmodule und Wahlpflichtmodule. Innerhalb dieser Module müssen die Studierenden eine Mindestanzahl an Credit Points erwerben und können wählen zwischen unterschiedlichen Lehranveranstaltungen.
- (4) Die konkreten Beschreibungen der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage 2 und sind Bestandteil dieser Ordnung.

Die Modulbeschreibung muss insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- Inhalte und Qualifikationsziel des Moduls,
- Teilnahmevoraussetzungen: Dies ist im Regelfall der Abschluss des vorausgehenden Moduls,
- zugeordnete Lehrveranstaltungen,
- Voraussetzungen für den Erwerb von Credit Points: Credit Points werden z. B. durch ein Referat, eine mündliche Prüfung, eine Klausur, eine Hausarbeit oder eine künstlerisch-praktische Prüfung erworben. Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

- Leistungspunkte,
- Häufigkeit des Angebots,
- Dauer der Module (in der Regel ein oder zwei Semester, in Ausnahmen auch vier Semester),
- Formen der Lehrveranstaltungen.

§ 11

Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

- Einzel- und Gruppenunterricht in den künstlerischen Fächern Regie, Schauspiel und musikalische Analyse und Dramaturgie,
- 2. Seminare zur gemeinsamen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung,
- 3. Übungen und Workshops zur künstlerischen Erprobung und praktischen Anwendung,
- 4. Studien-Projekte zur angeleiteten und selbstständigen künstlerischen Praxis,
- 5. Kolloquien,
- 6. Vorlesungen.

§ 12

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an: Drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertretung aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren.
- (3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekanatsrat sicherzustellen, dass die Studienund Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.
- (6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt

sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen
- (8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 13

Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Modul- und Abschlussprüfungen. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.
- (2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden. Über die Zulässigkeit der Prüfenden entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfende bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Dazu zählen Intendantinnen/Intendanten, Regisseurinnen/Regisseure, Dirigentinnen/Dirigenten, Sängerinnen/Sänger, Dramaturginnen/Dramaturgen, die an den mit der Theaterakademie Hamburg kooperierenden Staatstheatern tätig sind.
- (4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen und die Prüfungsbestandteile der Bachelorprüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag der Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

- (2) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüssen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit "bestanden" ausgewiesen.
- (4) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 15

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)-Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BErzGG). § 20 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§17

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.
- (2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 18

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

III. Modulprüfungen

§ 19

Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund eines begründeten Antrags der/des Studierenden. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.
- (2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu jeweiligen Modulteilprüfungen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 20

Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Das Studium Regie Musiktheater besteht aus den folgenden zu prüfenden Modulen:

Modul Regie 1 (1. Semester)

Modul Regie 2 (2. Semester)

Modul Regie 3 (3. Semester)

Modul Regie 4 (4. Semester)

Modul Regie 5 (5. Semester)

Modul Musik 1 (1. und 2. Semester)

Modul Musik 2 (3. und 4. Semester)

Modul Musik 3 (5. und 6. Semester) Modul Theorie 1 (1.-2. Semester)

Modul Theorie 2 (3.-4. Semester)

Modul Theorie 3 (5.-6. Semester)

Modul Schauspiel/Bewegung 1 (1. Semester)

Modul Schauspiel/Bewegung 2 (2. Semester)

Modul Schauspie/Bewegung 3 (3. Semester) Modul Schauspiel/Bewegung 4 (4. Semester)

Wahlmodul 1 (1.-4. Semester)

Wahlmodul 2 (5.-7. Semester)

Abschlussmodul (6. Semester)

- (2) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern bzw. Prüferinnen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage 2 zu dieser Ordnung.
- (3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens bestanden bewertet worden sein.
- (4) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht:

a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierende bzw. der Studierende darlegen soll. dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten.

d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 10 Seiten Umfang.

e) Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von 10 Minuten bis zu zwei Stunden Dauer.

- (5) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.
- (6) Die Modulprüfungen werden mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote "bestanden" ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit "bestanden" bewertet worden sein.
- (7) Bei studienbegleitenden Modulprüfungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zum Prüfer/zur Prüferin durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Mündliche bzw. praktische Modulprüfungen werden von zwei Prüfenden bzw. einem/einer Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Person abgenommen. Wird die Prüfung von einem Prüfenden mit

"nicht bestanden" und von dem anderen Prüfenden mit "bestanden" bewertet, gilt die Prüfung als bestanden.

§ 21

Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten für studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Für jede Modulprüfung gibt es grundsätzlich am Ende der Lehrveranstaltungen zwei Prüfungsmöglichkeiten. Jede nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist einmal wiederholbar. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit "nicht bestanden" bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.
- (2) Wird eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet oder gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, ist sie endgültig nicht bestanden. Das Studium kann nicht im gleichen Studiengang fortgesetzt werden, der/die Studierende ist zu exmatrikulieren.

IV. Bachelorprüfung

§ 22

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zum Bachelor of Arts

- (1) Zur Bachelor-Prüfung im 6. Semester kann nur zugelassen werden,
- wer im Bachelorstudiengang Regie Musiktheater an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg immatrikuliert ist oder immatrikuliert gewesen ist und
- 2. 150 CP aus fünf Semestern vorzuweisen hat.
- (2) Für die Zulassung zum Bachelor-Projekt im 6. Semester muss zusätzlich die schriftliche Abschlussarbeit abgegeben sein. Über schriftlich begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23

Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum ersten Teil der Bachelorprüfung ist am Ende des 5. Fachsemesters schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
 - (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- die Nachweise f
 ür die in § 22 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- gegebenenfalls Vorschläge für die Prüfer und für die Bestimmung der Prüferinnen/Prüfer und für Prüfungsgegenstände (§ 11 Absatz 3),
- eine Erklärung darüber, ob die Studierende/der Studierende bereits eine Prüfung in einem Bachelorstudiengang Regie Musiktheater oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat.
- (3) Ist es der Studierenden/dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 bzw. 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ableh-

nung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

- (5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- die in § 14 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die/der Studierende nach Absatz 2 Nummer 3 an der Prüfung nicht teilnehmen kann.
- (6) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24

Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste theoretisch-reflektierende Teil besteht aus
- der schriftlichen Abschlussarbeit über ein Thema im Zusammenhang mit dem Bachelor-Abschlussprojekt und
- dem Prüfungsgespräch (45 bis 60 Minuten Dauer): Diskussion der schriftlichen Abschlussarbeit und eines frei gestellten Themas aus dem Bereich Geschichte und Theorie des Musiktheaters.

Der zweite Teil ist das Bachelor-Abschlussprojekt (Öffentliche Projektpräsentation).

Mit dieser zweiteiligen Prüfung soll die Befähigung zu selbstständiger reflektierender künstlerischer Arbeit der musiktheatralischen Künste und ihrer Vermittlung nachgewiesen werden.

- (2) Die schriftliche Abschlussarbeit
- a) Thema und Gegenstand der schriftlichen Abschlussarbeit im Umfang von 10 bis 15 DIN-A4-Seiten sollen einen eigenständigen Beitrag zum Lehrstoff des Studienganges ermöglichen. Die schriftliche Arbeit soll insbesondere ein Thema reflektieren, das im Zusammenhang mit dem Bachelor-Abschlussprojekt steht. Es ist sicherzustellen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist möglich ist.
- b) Die schriftliche Abschlussarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgegrenzt und für sich bewertbar sein.
- c) Als Betreuerin bzw. Betreuer wird eine/einer der am Studiengang Lehrende bzw. Lehrender bestellt. Die Betreuerin bzw. der Betreuer bestimmt in Absprache mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Thema und Aufgabenstellung der schriftlichen Abschlussarbeit.
- d) Die Bearbeitungszeit für den ersten Teil der Bachelorarbeit beträgt vier Wochen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit

- durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 19 Absatz 2).
- e) Die Bearbeitungsfrist beginnt mit Ausgabe des Themas. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Die schriftliche Abschlussarbeit ist spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie jeweils beiliegend auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der für die Abgabe bestimmten Stelle abzugeben oder dieser bzw. diesem versehen mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zuzusenden. Bei der postalischen Zusendung gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht.
- f) Der theoretisch reflektierenden Abschlussarbeit ist eine schriftliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen. Diese muss beinhalten, dass
 - sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet- Quellen, benutzt hat;
 - die Arbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung in vergleichbaren Studienangeboten verwendet worden ist:
 - 3. die Arbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.
- (3) Die schriftliche Abschlussarbeit bewerten die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit und ein Lehrender des Studiengangs aus dem Bereich Theorie. Sie geben jeweils eine Note von 1 bis 5, diese Noten ergeben zusammen die Note der schriftlichen Arbeit.
- (4) Das mündliche Prüfungsgespräch besteht aus der Diskussion der schriftlichen Abschlussarbeit und der Prüfung eines frei gestellten Themas aus dem Bereich Geschichte und Theorie des Musiktheaters. Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden bzw. einem/einer Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Person abgenommen. Sie geben jeweils eine Note von 1 bis 5, diese Noten ergeben zusammen die Note der schriftlichen Arbeit.
- (5) Das Bachelor-Abschlussprojekt besteht aus einer öffentlichen Projektpräsentation. Es ist ein szenisches Projekt von 60 Minuten Länge auf einer professionell ausgestatteten Bühne begleitet und selbstständig zu erarbeiten.
- (6) Das Bachelor-Projekt wird von mindestens zwei, höchstens drei Prüfenden bewertet, dabei muss einer der Prüfenden Lehrender des Studiengangs sein. Für die Benotung gilt § 29.

Die Studierenden können Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

§ 25

Wiederholung von Prüfungen des Bachelor-Abschlussmoduls, endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Wird eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig.
- (3) Die künstlerische Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in einem begründeten Ausnahmefall möglich.

- (4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bescheid aus mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 26

Bewertung der Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Prüfungen der Bachelor-Prüfung werden mit den Noten gemäß § 3 Absatz 7 bewertet.

Aus den von den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommissionen abgegebenen Noten wird für die einzelnen Teile der Bachelor-Prüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet.

- (2) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.
- (3) Die Noten der Einzelleistungen werden der Studierenden/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.
- (4) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle drei Prüfungen des Abschlussmoduls jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,00) bewertet worden sind.
- (5) Aus den drei Bachelorprüfungen wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote lautet:

bis 1,50

sehr gut,

über 1,50 bis 2,50 gut,

über 2,50 bis 3,50 befriedigend,

über 3,50 bis 4,00 ausreichend,

über 4,00 nicht ausreichend.

Dabei gilt folgende Gewichtung:

- schriftliche Abschlussarbeit 30 %,
- Prüfungsgespräch 20 %,
- Bachelor-Abschlussprojekt 50 %.

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen

(6) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 27

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Prüfung zum Bachelor of Arts ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Credit Points, die Noten aller Teilprüfungen der Bachelorprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Credit Points. Das Zeugnis ist von der oder dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades und die Gesamtnote beurkundet. Die Urkunde wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Studiendekanin bzw. den Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

§ 28

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 20 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 30

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft und gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2014/ 2015 aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2007 das Studium im Studiengang Musiktheater-Regie aufgenommen haben, gilt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Musiktheater-Regie vom 15. Juni 1984, zuletzt geändert am 13. April 2005 (Amtl. Anz. 1985 S. 1529, 2005 S. 923), und die Studienordnung für den Studiengang Musiktheater-Regie vom 15. Juni 1984, zuletzt geändert am 13. April 2005 (Amtl. Anz. 1985 S. 1529; Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2006 Seite 18). Sie tritt zum Ablauf des Wintersemesters 2013/2014 außer Kraft. Nach dem 31. März 2014 ist ein Abschluss nach der Diplomprüfungsordnung nicht mehr möglich.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2007 bzw. später, aber vor dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang Regie Musiktheater vom 13. Dezember 2006, zuletzt geändert am 11. Januar 2012 (Amtl. Anz. 2007 S. 2876, 2012 S. 425). Sie können auf Antrag nach der Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 studieren.

Hamburg, den 13. November 2013

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 418

Beschreibung des Bachelorstudiengangs Regie Musiktheater an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Modulbeschreibungen Regie Musiktheater (Bachelor of Arts)

Inhaltsverzeichnis

- 1 Studienverlaufsplan2 Modulbeschreibungen
 - 2.1 Module Regie
 - ..1.1 Regie 1
- 1.2 Regie 2
- 1.3 Regie 3
- 2.1.4 Regie 4 2.1.5 Regie 5
- 2.2 Module Musik
 - 2.2.1 Musik 1 2.2.2 Musik 2
- 2.2.2 Musik 2 2.2.3 Musik 3
- 2.3 Module Theorie
 - 2.3.1 Theorie 1
- 2.3.2 Theorie 2
- 2.3.3 Theorie 3
- 2.4 Module Schauspiel und Bewegung für Regiestudierende2.4.1 Schauspiel/Bewegung 1
 - 2.4.2 Schauspiel /Bewegung 2
- 2.4.3 Module Schauspiel/Bewegung 3
 - 2.4.4 Schauspiel/Bewegung 4
 - 2.5 Wahlmodule
- 2.5.1 Wahlmodul 1
- 2.5.2 Wahlmodul 2

2.6 Abschlussmodul

Legende: E = Einzelunterricht; G = Gruppenunterricht; S = Seminar; SWS = Semesterwochenstunden; Crédits nach ECTS: 1 Cr. = 30 Stunden. Zugrunde liegt eine jährliche Vorlesungszeit von 35 Wochen.

Begriffsbestimmung zur Art der Module: Pflichtmodule müssen mit allen Bestandteilen absolviert werden, bei Wahlmodulen besteht ebenfalls eine Belegpflicht bis zur Höhe der zugeordneten Credits, jedoch kann aus dem Angebot frei gewählt werden.

Studienverlaufsplan

S Cr SWS Cr		1. Sem.	÷	2. Sem.	Ė	3. Sem.		4. Sem.	÷	5. Sem.	Sem.	6. Sem.	ď.
Regie 1	Module / Teilmodule (Fächer)	SWS	c	SWS		SWS			c	SWS	/S Cr	SWS	د
2 2 2 2 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8	Module Regie	Regie	1	Regie	2.2	Regie 3					gie 5		
2 2 2 2 8 Regie 4 2 2 2 2 2 8 Regie 4 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	Regiearbeit (mit Gesangsstudierenden) (G)	4	4	4	4		9				8		
1 1 1	Bühnenbild (S)	2	2	2	2					Präsentation des Projekts	10		
2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	Einführung Bühnentechnik (S)	,	-								3		
1 1 1 1 2 2 2 2 2 2	Lichtgestaltung (1. Sem. Einführung) (S)	2	2	2	2								
2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	Einführung Medien (S)	÷	-					Regie	4	Abschlussmodul			
Musik 1 2 2 2 Musik 2 2 2 2 3 2 3 3 4 Theorie 1 Theorie 2 2 3 2 3 3 2 3 3 2 3 3 Schausp. 1 Schausp. 2 2 2 2 2 2 3 2 3 2 3 Schausp. 4 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 Label 1	Regiekonzepte 1 - 4 (S)	2	2	2	2		2	2	2	Abschlussinszenierung (Bachelorprojekt			12
Musik 1 2 2 2 2 2 2 3 2 3 3 Theorie 1 Theorie 1 Theorie 1 Theorie 1 Theorie 1 Theorie 2 2 3 2 3 3 2 3 3 Schausp. 1 Schausp. 2 3 2 3 2 3 Schausp. 4 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 Inhalte können variieren, siehe Vorlesungsverzeichnis formance, Bühnenmusik, Gender Studies, aus den Modulen Theorie, aus den Andulen Theorie, aus de	Licht STP I			-	2					Schriftliche Hausarbeit			9
Musik 1 2	Studienprojekt I (Regie, Dramaturgie)								6	mündliche Prüfung			2
Musik 1 Musik 2 2 2 3 2 3 1 1 1 1 1 1 Theorie 1 Theorie 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 Schausp. 1 Schausp. 2 3 2 3 2 3	Kostümbild (S)						2						
2 2 2 2 3 2 3 3 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	300	Musik	-			Musik 2	523				isik 3		
Theorie 1 Theorie 1 Theorie 2 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 Schausp. 1 2 3 2 3 2 3 Schausp. 1 3chausp. 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	Musikalische Analyse 1 + 2 (S)	2	2	2	2		3	2	2		3	2	3
Theorie 1 Theorie 2 Theori	Klavier	-		•	-	r	-						
2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3 2 3	Module Theorie	Theorie	-			Theorie	2				eorie 3		
Schausp. 1 Schausp. 2 3 2 3 2 3 3 3 3 3	Musiktheaters, Dramaturgie (S)	2	3	2	3	2	3	2	3		2		Г
Schausp. 1 Schausp. 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	Kunstgeschichte, Gender Studies (S)	2	2	7	3	2	3	7	e		2		
2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	Module Schauspiel/Bewegung	Schaus	sp. 1	Schau						Wiss. Begleitseminar Bachelorprojekt		•	2
2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	Schauspielunterricht (G)	2	2	2	2					Kolloquium		T	2
2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	Gesangsunterricht (E)	2	2	2	2								
2 2 2 2 2 2 3 4 4 4 4 4 4 5 4 5 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4	Choreographische Übungen (G)	2	2	2	2								
1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	Choreografisches Projekt 1 + 2 (G)	2	2	2	2								
2 1 1 1 2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	Körper-Stimmtraining / Sprechbildung (G)	,-	-	-	-	Schaus	0.3	Schaus	sp. 4				
hnis 6 6	Bewegungslehre 1 + 2 (G)						2	2	2				
hnis 6 6 30	Körpertechniken			8	3	-	-	-	-				
30		Inhalte	könne	n variie	eren, sie	ehe Vorles	sguns	erzeich	sinis	Wahlmodul 2 Inhalte können variieren, siehe Vorle	rlesungs	erzeicl	hnis
Universität Hamburg. Verpflichtend 2 Cr. 6 30	Regieworkshops, Übungen mit Schauspiele (gemeinsam mit Schauspiel), Musik/Rhythr Schauspiel), Bewegung, Choreografie, Perft Medientechnik. Exkursionen. Lehrveranstalt	m, Sch mus/Ge ormanci tungen	auspie sang i e, Büh aus de	m The	ater (gensile, Granish, Granish, Granish, Granish, Granish, Granish, Granish, Granish)	Shorische emeinsan ender Stu neorie, au	s Spre n mit rdies,	chen		Regie, Übungen mit Schauspielern, Schauspieltechn Bewegung, Choreografie, Performance Exkursionen Lehrveranstaltungen entweder aus den Modulen Thec aus den Lehrangeboten der Hochschule für Musik un	thniken, E in oder neorie ode und Thes	ühnen er alterr ter ode	musik nativ er der
7 6 Verpflichtend 2 Cr. 30 30 30	Lehrangeboten der Hochschule für Musik ur	nd Thea	ter od	er der	Univers	ität Ham	onrg.			Universität Hamburg.			
7 6 30 30 projekt	Verpflichtend 13 Cr.									Verpflichtend 2 Cr.			
30 30 projekt	Credits Wahl:								9		2		
orojekt	Summe Credits:		30		30	.,	30		30		30		30
	E = Einzelunterricht; G = Gruppenunterricht	S = S	emina	Ir, STF	= Stu	dienproje	¥						
SWS = Semesterwochenstunden; Cr. = Credits nach ECTS (1 Cr. = 30 h)	SWS = Semesterwochenstunden; Cr. = Cr	edits n	ach E(STS (1	C	30 h)				Gesamtsur	summe C	edits:	180

2 Modulbeschreibungen

2.1 Module Regie 2.1.1 Regie 1

TORON TITIES				
Modulbezeichnung /-code	Regie 1		RM – R - 1	
ECTS-Punkte	13			
SWS gesamt	12			
Studiensemester	1			
Dauer / Art des Moduls	1 Semester/ Pflichtmodul			
Häufigkeit des Angebots	jährlich			
Lehrveranstaltungen (Art)		Präsenzzeit (h)	Vor- /Nachbe- reitung (h)	Credits (ECTS)
	1.) Regiearbeit mit Gesangsstudierenden (G)	70	50	4
	2.) Bühnenbild (S)	35	25	2
	3.) Einführung Bühnentechnik (S)	17,5	12,5	н
	4.) Einführung Licht (S)	35	25	2
	5.) Einführung Medien (S)	17,5	12,5	н
	6.) Regiekonzept 1 (S)	17,5	42,5	2
Inhalte	Reflexion eigener wie fremder Ansprüche an den Regieberuf; Grundlagen szenischer Arbeit mit Schauspielstudierenden; Einführungen Bühnenbild, Licht zur szenischen Arbeit in der praktischen wie theoretischen Erarbeitung.	en szenischer Arbei , Bühnenbild, Licht	it mit Schauspielst zur szenischen Arl	udierenden; oeit in der
Qualifikationsziele	Kenntnis elementarer Bühnentechnik. Erstellung eines Lichtkonzeptes und Beleuchtungseinrichtung für ein szenisches Projekt / Studienprojekt I, Entwicklung der Beurteilungskraft für einen Bühnenraum, Erarbeitung erster kleiner Schauspielszenen. Erste Schritte zu einem Regiekonzept und einer Inszenierungsanalyse	und Beleuchtungse Bühnenraum, Erark zenierungsanalyse	inrichtung für ein oeitung erster klei	szenisches ner
Leistungsnachweis	1.) Künstlerisch-praktische Prüfung,			
	2.)Erstellung eines Bühnenbildmodells,			
	3.)Alternativen: Referat/mündl. Prüfung/Klausur/Hausarbeit,			
	4.) Lichteinrichtung für das STP I,			
	5.) praktischer Medieneinsatz,			
	6.) Alternativen: Referat/mündl. Prüfung/Klausur/Hausarbeit			
Teilnahmevoraussetzungen	bestandene Aufnahmeprüfung			
Koordination	Fachgruppensprecher/in Regie			
Empfohlene Basisliteratur	n.V.			

2.1.2 Regie 2

1 2.62.1				
Modulbezeichnung /-code	Regie 2		RM-R-2	
ECTS-Punkte	13			
SWS gesamt	11			
Studiensemester	2			
Dauer / Art des Moduls	1 Semester/ Pflichtmodul			
Häufigkeit des Angebots	jährlich			
Lehrveranstaltungen (Art)		Präsenzzeit (h)	Vor- /Nachbe- reitung (h)	Credits (ECTS)
	1.) Regie- und Schauspielübungen 2 (G)	70	20	4
	2.) Bühnenbild (S)	35	25	2
	3.) Lichtgestaltung (G)	35	25	2
	4.) Licht STP (Studienprojekt) I (angeleitete selbständige künstlerische Praxis)	17,5	42,5	2
	5.) Regiekonzept 2 (S)	17,5	42,5	2
Inhalte	Weiterführung der szenischen Arbeit mit Gesangsstudierenden; Dramaturgische Begleitung als Erweiterung des Blicks auf die szenische Arbeit; ; Einführungen Bühnenbild, Bühnentechnik, Licht; Das Verhältnis Bühne, Bühnenbild, Licht zur szenischen Arbeit in der praktischen wie theoretischen Erarbeitung.	iturgische Begleitun Icht; Das Verhältnis	ig als Erweiterung d s Bühne, Bühnenbil	des Blicks d, Licht zur
Qualifikationsziele	Kenntnis elementarer Bühnentechnik. Erstellung eines Lichtkonzeptes und Beleuchtungseinrichtung für ein szenisches Projekt / Studienprojekt I, Entwicklung der Beurteilungskraft für einen Bühnenraum, Beginn der konzeptionellen Erarbeitung des klassischen und modernen Opernrepertoires.	und Beleuchtungsei Bühnenraum, Beg	inrichtung für ein s. inn der konzeption	zenisches ellen
Leistungsnachweis	1.) Künstlerisch-praktische Prüfung			
	2.) Erstellen eines Bühnenbildmodells			
	3.) Künstlerisch-praktische Prüfung			
	4.) praktische Ausführung von Lichtkonzepten, Einrichten und Betreuen der Lichteinrichtung STP I	n der Lichteinrichtu	ng STP I	
	5.) Alternativen: Referat/mündl. Prüfung/Klausur/Hausarbeit			
Teilnahmevoraussetzungen	bestandenes Modul Regie 1			
Koordination	Fachgruppensprecher/in Regie			
Empfohlene Basisliteratur	n.V.			

2.1.3 Regie 3

Z.I.S Regle S				
Modulbezeichnung /-code	Regie 3		RM-R-3	
ECTS-Punkte	11			
SWS gesamt	8			
Studiensemester	3			
Dauer / Art des Moduls	1 Semester/ Pflichtmodul			
Häufigkeit des Angebots	jährlich			
Lehrveranstaltungen (Art)		Präsenzzeit (h)	Vor- /Nachbe- reitung (h)	Credits (ECTS)
	1.) Regiearbeit mit Gesangsstudierenden (G)	70	110	9
	2.) Kostümbild (S)	35	25	2
	3.) Regiekonzept 3 (S)	12,5	42,5	2
Inhalte	Weiterführung der szenischen Arbeit mit Gesangsstudierenden; Dramaturgische Begleitung als Erweiterung des Blicks auf die szenische Arbeit; Weiterführung der konzeptionellen Erarbeitung des klassischen und modernen Opernrepertoires; Beschäftigung mit Grundbegriffen des Kostümbilds.	aturgische Begleitur ng des Klassischen u	ng als Erweiterung und modernen	des Blicks
Qualifikationsziele	Bewusstwerdung der Differenz und Chancen der Verständigung Darsteller - Regisseur, erste Erarbeitung musiktheatralischer Szenen	ller - Regisseur, ers	ste Erarbeitung	
Leistungsnachweis	1.) Künstlerisch-praktische Prüfung, 2.) Erarbeitung von Kostümbildentwürfen			
	3.) Alternativen: Referat/mündl. Prüfung/Klausur/Hausarbeit			
Teilnahmevoraussetzungen	bestandenes Modul Regie 2			
Koordination	Fachgruppensprecher/in Regie			
Empfohlene Basisliteratur	n.V.			
2.1.4 Regie 4				
Modulbezeichnung /-code	Regie 4		RM-R-4	

Z.I.4 Regie 4		
Modulbezeichnung /-code Regie 4	Regie 4 RM-R-4	R-4
ECTS-Punkte	11	
SWS gesamt	2	
Studiensemester	4	
Dauer / Art des Moduls	1 Semester/ Pflichtmodul	
Häufigkeit des Angebots	jährlich	

Lehrveranstaltungen (Art)		Dräsenzzeit (h)	Vor- /Nachbe-	Credits
		רומאפווללפור (וו)	reitung (h)	(ECTS)
	1.) Studienprojekt STP I: Regie, Dramaturgie (Projektarbeit, angeleitete künstlerische Praxis)	ı	270	6
	2.) Regiekonzept 4 (S)	12,5	42,5	2
Inhalte	Angeleitete, begleitete und selbstständige Erarbeitung eines szenischen Projektes (STP I); Umsetzung von erarbeiteten konzeptionellen Entwürfen in der praktischen Probenarbeit; daneben Fortführung des eigenen projektorientierten Arbeitens. Fortführung der konzeptionellen Arbeit am klassischen und modernen Opernrepertoire	n Projektes (STP I); ortführung des eige modernen Opernrep	Umsetzung von e nen projektorienti oertoire	erarbeiteten erten
Qualifikationsziele	Regieführen als reflektierte szenische Umsetzung einer Textvorlage wie einer konzeptionellen Vorbereitung, als Organisation von Licht, Ton, Raum, als Auseinandersetzung mit dem Sänger; Projektarbeit als gemeinsam erarbeitete Ausdrucksmöglichkeit mit Gesangsstudierenden	einer konzeptionel änger; Projektarbei	len Vorbereitung, t als gemeinsam e	als rarbeitete
Leistungsnachweis	1.) Präsentation eines 20-30minütigen szenischen Projekts 2.) Alternativen: Referat/mündl. Prüfung/Klausur/Hausarbeit			
Teilnahmevoraussetzungen bestandenes Modul Regie 3	bestandenes Modul Regie 3			
Koordination	Fachgruppensprecher/in Regie			
Empfohlene Basisliteratur	n.V.			

L)
9	J
Έ	,
4	٠.
Δ	
Ц)
_	į
	i

C algar Citiz				
Modulbezeichnung /-code	Regie 5		RM-R-5	
ECTS-Punkte	20			
SWS gesamt	2			
Studiensemester	2			
Dauer / Art des Moduls	1 Semester/ Pflichtmodul			
Häufigkeit des Angebots	jährlich			
Lehrveranstaltungen (Art)		Präsenzzeit (h)	Vor- /Nachbe- reitung (h)	Credits (ECTS)
	1.) Studienprojekt STP II (Projektarbeit, angeleitete selbständige künstlerische Praxis)	ı	540	18
	2.) Dramaturgische Vorbereitung STP II	35	55	2
Inhalte	Weiterführung der szenischen Arbeit mit Gesangsstudierenden; Regieführen in einem freien Projekt: von der thematischen Findung über die Materialformung zur szenischen Realisierung.	ühren in einem freie erung.	en Projekt: von de	_
Qualifikationsziele	Umgang und Formung musikalisch-szenischen Materials			
Leistungsnachweis	1.)und 2.) Präsentation des Projektes 3.) Alternativen: Referat/mündl. Prüfung/Klausur/Hausarbeit			

Teilnahmevoraussetzungen bestandenes Modul Re	bestandenes Modul Regie 4
Koordination	Fachgruppensprecher/in Regie
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

2.2 Module Musik 2.2.1 Musik 1

T VICHILITY				
Modulbezeichnung /-code	Musik 1		RM-Mus-1	
ECTS-Punkte	9			
SWS gesamt	pro Semester 3			
Studiensemester	1 und 2			
Dauer / Art des Moduls	2 Semester/ Pflichtmodul			
Häufigkeit des Angebots	jährlich			
Lehrveranstaltungen (Art)		Präsenzzeit (h)	Vor- /Nachbe- reitung (h)	Credits (ECTS)
	1.) Musikalische Analyse 1 (S)	70	50	4
	2.) Klavier (E)	35	25	2
Inhalte	1.) Beginn der Erarbeitung des musiktheatralischen Repertoires unter musikalisch analytischen und -dramaturgischen Aspekten. Behandlung musikalisch-praktischer Fragestellungen bei der szenischen Umsetzung von Musiktheaterwerken. Bewusster Umgang mit den verschiedenen musikalischen Stilepochen und musikalischer Ästhetik.	nusikalisch analytis szenischen Umsetz ind musikalischer Ä	schen und –dramat zung von Musikthe isthetik.	urgischen aterwerken.
	2.) Erarbeiten von technischen Grundlagen, Prima-Vista-Spiel, Begleiten von Gesangsstimmen, leichtere Klavierliteratur	n von Gesangsstim	men, leichtere Kla	vierliteratur
Qualifikationsziele	1.) Musikalische Analyse und –Dramaturgie als Voraussetzung musiktheatralischer Inszenierungsarbeit. Fähigkeit der Analyse von musikalischen Verläufen und Prozessen in musiktheatralischen Werken. Bewusster Umgang mit dem Wort-Ton-Verhältnis und dem Verhältnis von Libretto und Komposition. Umgang mit musikalisch-praktischen Fragestellungen bei der Konzeptarbeit. Fähigkeit nach Stimmfächern richtig zu besetzen.	eatralischer Inszeni :hen Werken. Bewu ang mit musikalisch i.	ierungsarbeit. Fähl isster Umgang mit n-praktischen Frag	gkeit der dem Wort- estellungen
Leistungsnachweis	Alternativen: Referat/mündl. Prüfung/Klausur/Hausarbeit			
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahmevoraussetzungen Bestandene Aufnahmeprüfung			
Koordination	Fachgruppensprecher/in Regie			
Empfohlene Basisliteratur	n.V.			

2.2.2 Musik 2

Modulbezeichnung /-code	Musik 2		RM-Mus-2	
ECTS-Punkte	8		-	
SWS gesamt	pro Semester 3			
Studiensemester	3 und 4			
Dauer / Art des Moduls	2 Semester/ Pflichtmodul			
Häufigkeit des Angebots	jährlich			
Lehrveranstaltungen (Art)		Präsenzzeit (h)	Vor- /Nachbe- reitung (h)	Credits (ECTS)
	1.) Musikalische Analyse 2 (S)	70	110	9
	2.) Klavier (G/E)	35	25	2
Inhalte	1.) Fortführung der Erarbeitung des musiktheatralischen Repertoires unter musikalisch analytischen und – dramaturgischen Aspekten. Behandlung musikalisch-praktischer Fragestellungen bei der szenischen Umsetzung von Musiktheaterwerken. Bewusster Umgang mit den verschiedenen musikalischen Stilepochen und musikalischer Ästhetik.	nter musikalisch an stellungen bei der s alischen Stilepoche	alytischen und – zenischen Umsetz n und musikalisch	ung von er Ästhetik.
	2.) Vertiefung der Arbeit aus den beiden voran gegangenen Semestern			
Qualifikationsziele	1.) Musikalische Analyse und –Dramaturgie als Voraussetzung musiktheatralischer Inszenierungsarbeit. Fähigkeit der Analyse von musikalischen Verläufen und Prozessen in musiktheatralischen Werken. Bewusster Umgang mit dem Wort-Ton-Verhältnis und dem Verhältnis von Libretto und Komposition. Umgang mit musikalisch-praktischen Fragestellungen bei der Konzeptarbeit. Fähigkeit nach Stimmfächern richtig zu besetzen.	neatralischer Inszen chen Werken. Bewu jang mit musikaliscl n.	ierungsarbeit. Fäh isster Umgang mit n-praktischen Frag	igkeit der . dem Wort- lestellungen
Leistungsnachweis				
reistuligaliacilweis	Alternativen: Referat/mündl. Prüfung/Klausur/Hausarbeit			
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung Musik 1			
Koordination	Fachgruppensprecher/in Regie			
Empfohlene Basisliteratur	n.V.			
2.2.3 Musik 3				
Modulbezeichnung /-code	Musik 3		RM-Mus-3	
			-	

Modulbezeichnung /-code Musik 3	Musik 3	RM-Mus-3
ECTS-Punkte	9	
SWS gesamt	pro Semester 2	
Studiensemester	5 und 6	
Dauer / Art des Moduls	2 Semester/ Pflichtmodul	

Häufigkeit des Angebots	jährlich			
Lehrveranstaltungen (Art)		Präsenzzeit (h)	Vor- /Nachbe- reitung (h)	Credits (ECTS)
	Musikalische Analyse 2 (S)	70	110	9
Inhalte	Fortführung der Erarbeitung des musiktheatralischen Repertoires unter musikalisch analytischen und -dramaturgischen Aspekten. Behandlung musikalisch-praktischer Fragestellungen bei der szenischen Umsetzung von Musiktheaterwerken. Bewusster Umgang mit den verschiedenen musikalischen Stilepochen und musikalischer Ästhetik	musikalisch analyt szenischen Umsetz ınd musikalischer Ä	ischen und –dram sung von Musikthe sthetik	aturgischen aterwerken.
Qualifikationsziele	Musikalische Analyse und –Dramaturgie als Voraussetzung musiktheatralischer Inszenierungsarbeit. Fähigkeit der Analyse von musikalischen Verläufen und Prozessen in musiktheatralischen Werken. Bewusster Umgang mit dem Wort-Ton-Verhältnis und dem Verhältnis von Libretto und Komposition. Umgang mit musikalisch-praktischen Fragestellungen bei der Konzeptarbeit. Fähigkeit nach Stimmfächern richtig zu besetzen.	alischer Inszenieru chen Werken. Bewu ang mit musikalisch	ngsarbeit. Fähigk« Isster Umgang mit 1-praktischen Frac	sit der : dem Wort- jestellungen
Leistungsnachweis	Alternativen: Referat/mündl. Prüfung/Klausur/Hausarbeit			
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahmevoraussetzungen Bestandene Modulprüfung Musik 2			
Koordination	Fachgruppensprecher/in Regie			
Empfohlene Basisliteratur	n.V.			

2.3 Module Theorie 2.3.1 Theorie 1

T ALIGNIE T				
Modulbezeichnung /-code	Theorie 1		RM-Th-1	
ECTS-Punkte	12			
SWS gesamt	pro Semester 4			
Studiensemester	1 und 2			
Dauer / Art des Moduls	2 Semester/ Pflichtmodul			
Häufigkeit des Angebots	jährlich			
Lehrveranstaltungen (Art)		Präsenzzeit (h)	Vor- /Nachbe- reitung (h)	Credits (ECTS)
	1.)Geschichte und Theorie des Musiktheaters, Dramaturgie (S)	70	110	9
	2.) Schauspieltheater, Tanztheater, Film, Kunstgeschichte, Gender Studies (S)	70	110	9
Inhalte	Überblicksveranstaltungen Theatergeschichte; Einführung in das Feld der Opern-/Musiktheaterdramaturgie; Beispiele von Werkanalysen; Beispielhafte Einführungen in die Produktionsdramaturgie; Einführung in den Arbeitsfelder Musiktheater, Tanztheater, Film, Kunst- und Kulturgeschichte	ler Opern-/Musikth aturgie; Einführung	eaterdramaturgie, y in den Arbeitsfelk	Beispiele Ier

Qualifikationsziele	Kenntnisse der Theatergeschichte; Bewusstwerden der Möglichkeiten und Grenzen der Dramaturgie; Fähigkeit, ein musiktheatralisches Werk für die Bühne "lesen" zu können; Kenntnis des Arbeitsvorgangs Produktionsdramaturgie von der Konzeption über die Inszenierung bis zur Vermittlung; Ausblicke über den Rand der Musiktheaterdramaturgie
Leistungsnachweis	Je 2 Lehrveranstaltungen aus den Bereichen 1.) und 2.): Alternativen: Referat/mündliche Prüfung/Klausur/Hausarbeit
Teilnahmevoraussetzungen Bestandene Aufnahmeprüfung	Bestandene Aufnahmeprüfung
Koordination	Fachgruppensprecher/in Regie
Empfohlene Basisliteratur n.V	n.V.

2.3.2 Theorie 2

2.5.2 Ineorie 2				
Modulbezeichnung /-code	Theorie 2		RM-Th-2	
ECTS-Punkte	12		_	
SWS gesamt	pro Semester 4			
Studiensemester	3 und 4			
Dauer / Art des Moduls	2 Semester/ Pflichtmodul			
Häufigkeit des Angebots	jährlich			
Lehrveranstaltungen (Art)		Präsenzzeit (h)	Vor- /Nachbe- reitung (h)	Credits (ECTS)
	1.) Geschichte und Theorie des Musiktheaters, Dramaturgie (S)	70	110	9
	2.) Schauspieltheater, Tanztheater, Film, Kunstgeschichte, Gender (S)	70	110	9
Inhalte	Beispielhafte Theatergeschichte; Einführungen in die Ästhetik des modernen Musiktheaters sowie der besonderen Bedeutung des Regietheaters für die Rezeption des klassischen Opernrepertoires; Werkanalysen des klassischen und modernen Opernrepertoires Vermittlung von Grundlagen in den Arbeitsfeldern Schauspiel, Tanztheater, Film, Kunst und Kulturgeschichte, gender studies	ernen Musiktheater epertoires; Werkan sfeldern Schauspiel	sowie der besond alysen des klassisc , Tanztheater, Film	deren :hen und , Kunst und
Qualifikationsziele	Vertiefung des analytischen Umgangs mit musiktheatralischen Werken, Kenntnis und Diskussion der Differenz klassische Oper/modernes Musiktheater; reflektiertes Bewusstsein ästhetischer Zeitgenossenschaft.	, Kenntnis und Disk hetischer Zeitgenos	kussion der Differer senschaft.	ZI
Leistungsnachweis	Je 2 Lehrveranstaltungen aus den Bereichen 1.) und 2.): Alternativen: Referat/mündliche Prüfung/Klausur/Hausarbeit	Referat/mündliche	Prüfung/Klausur/P	lausarbeit
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandenes Modul Theorie 1			
Koordination	Fachgruppensprecher/in Regie			
Empfohlene Basisliteratur	n.V.			

2.3.3 Theorie 3

Modulbezeichnung /-code	Theorie 3		RM-Th-3	
ECTS-Punkte	6			
SWS insgesamt	2			
Studiensemester	5, + 6. Sem.			
Dauer / Art des Moduls	2 Semester/ Pflichtmodul			
Häufigkeit des Angebots	jährlich			
Lehrveranstaltungen (Art)		Präsenzzeit (h)	Vor- /Nachbe- reitung (h)	Credits (ECTS)
	1.) Betriebskunde / Vertragsrecht (5. Sem.) (S)	17,5	42,5	2
	2.) Projektmanagement (5. Sem.) (S)	17,5	42,5	2
	3.) Wissenschaftliches Begleitseminar zum Bachelorprojekt (6. Sem.)		06	Ж
	4.) Kolloquium zur schriftlichen Arbeit (6. Sem.)		09	2
Inhalte	12.)Kenntnisse in den Bereichen Betriebskunde, Vertrags- und Verlagsrecht und Projektmanagement.	gsrecht und Projek	tmanagement.	
	3.) Konzeptionelle theoretische Auseinandersetzung mit dem Bachelorprojekt unter wissenschaftlichen Aspekten und unter Aspekten der szenischen Realisation	rojekt unter wisse	nschaftlichen Aspe	kten und
	4.) Diskussion der Abschlussarbeiten bzw. deren Konzeption			
	Umgang mit Problemen der Betriebskunde des Theaters und des komplizierten Vertragsrechts sowie über Projektmanagement.	lizierten Vertragsre	echts sowie über	
Qualifikationsziele	Nachweis der Befähigung der Studierenden zur theoretisch-reflexiven Arbeit im Bereich der Regie des literarischen Schauspiels wie des sich ständig weiter entwickelnden modernen Regietheaters sowie der angrenzenden performativen Bereiche.	rbeit im Bereich de theaters sowie der	er Regie des literal angrenzenden pel	rischen rformativen
Leistungsnachweis	1.) +2.) Alternativen: Referat/mündliche Prüfung/Klausur/Hausarbeit			
	3.) Schriftliche Dokumentation der inhaltlichen Vorbereitungen und Reflexion der Konzeptionsprobe	lexion der Konzept	ionsprobe	
	4.) Erarbeitung und Vorstellung des Konzepts der schriftlichen Arbeit			
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandenes Modul Theorie 2			
Koordination	Fachgruppensprecher/in Regie			
Empfohlene Basisliteratur	n.V.			

2.4 Module Schauspiel und Bewegung für Regiestudierende 2.4.1 Schauspiel/Bewegung 1

6 /				
Modulbezeichnung /-code	Schauspiel / Bewegung 1		RM-SB-1	
ECTS-Punkte	6			
SWS insgesamt	6			
Studiensemester	1			
Dauer / Art des Moduls	1 Semester/ Pflichtmodul			
Häufigkeit des Angebots	jährlich			
Lehrveranstaltungen (Art)		Präsenzzeit (h)	Vor- /Nachbe- reitung (h)	Credits (ECTS)
	1.) Schauspielunterricht (G)	35	25	2
	2.) Gesangsunterricht (G)	35	25	2
	3.) Körper- Stimmtraining (G)	17,5	12,5	н
	4.) Choreografische Übungen (G)	35	25	2
	5.) Choreografisches Projekt 1 (Projektarbeit, künstlerische Praxis)	35	25	2
Inhalte	Begleitung einer schauspielerische Grundausbildung, Bühnentraining, İmprovisation, Einführung in dramatisches Handeln, Ensemblearbeit; Hinführung Körper und Bewegung im Raum; Musik und Bewegung, Choreographische Etuden, Projektarbeit mit dem Ziel einer choreografischen Präsentation	Improvisation, Einfü ; Musik und Bewegu	ührung in dramatis ung, Choreographi	ches sche Etuden,
Qualifikationsziele	Erwerb der Fähigkeit im Umgang mit seinem eigenen Instrument, dem Körper und die Stimme, den szenischen Wahrnehmungen und des Gefühls für Rhythmus, Bewegung im Raum, Dialog von Bewegungen, Vermittlung von szenisch-kompositorischem Grundlagenwissen	ı Körper und die Sti Dialog von Bewegu	imme, den szenisc Ingen, Vermittlung	von
Leistungsnachweis	1.) bis 4.) Künstlerisch-praktische Prüfungen 5.) Öffentliche Präsentation			
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung			
Koordination	Fachgruppensprecher/in Regie			
Empfohlene Basisliteratur	n.V.			

2.4.2 Schauspiel / Bewegung 2

Modulbezeichnung /-code Schauspiel / Bewegung	Schauspiel / Bewegung 2	RM-SB-2
ECTS-Punkte	6	
SWS insgesamt	6	

12,5 25

17,5

1.) Bewegungslehre (G) 2.) Körpertechniken (G)

Studiensemester	2			
Dauer / Art des Moduls	1 Semester/ Pflichtmodul			
Häufigkeit des Angebots	jährlich			
Lehrveranstaltungen (Art)		Präsenzzeit (h)	Vor- /Nachbe- reitung (h)	Credits (ECTS)
	1.) Schauspielunterricht (G)	35	25	2
	2.) Gesangsunterricht (E)	35	25	7
	3.) Körper- und Stimmtraining (G)	17,5	12,5	
	4.) Choreografische Übungen (G)	35	25	2
	5.) Choreografisches Projekt II (angeleitete selbständige künstlerische Praxis)	35	25	2
Inhalte	Einführen in das methodische Arbeiten an der Rolle. Verkörperung einer Fremdfigur. Einführung in schauspielorientierte moderne Bewegungsformen. Ensemblearbeit. Körpertraining, Impuls- und Rhythmusübungen	er Fremdfigur. Einfü und Rhythmusübur	ührung in schauspi ngen	elorientierte
Qualifikationsziele	Erwerb der Fähigkeit des szenischen Handels als Akteur; Erhöhung des Körperbewusstseins, Schulung der inneren und äußeren körperlichen Ausdrucksmöglichkeiten	. Körperbewusstsei	ins, Schulung der i	nneren und
Leistungsnachweis	1.) bis 4.): Künstlerisch-praktische Prüfungen, 5.): Öffentliche Präsentation	ation		
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandenes Modul Schauspiel/Bewegung 1			
Koordination	Fachgruppensprecher/in Regie			
Empfohlene Basisliteratur	n.V.			
2.4.3 Module Schauspiel/Bewegung 3	/Bewegung 3			
Modulbezeichnung /-code	Schauspiel/Bewegung 3		RM-SB-3	
ECTS-Punkte	3			
SWS insgesamt	3			
Studiensemester	3			
Dauer / Art des Moduls	1 Semester/ Pflichtmodul			
Häufigkeit des Angebots	jährlich			
Lehrveranstaltungen (Art)		Präsenzzeit (h)	Vor- /Nachbe- reitung (h)	Credits (ECTS)

Inhalte	Weiterführungen der Improvisationstechniken, Einführung in schauspielorientierte moderne Bewegungsformen. Ensemblearbeit. Körpertraining, Einführung in verschiedene Körpertechniken.
Qualifikationsziele	Erwerb der Fähigkeit des szenischen Handels als Akteur; Erhöhung des Körperbewusstseins;
Leistungsnachweis	1.) und 2.): Künstlerisch-praktische Prüfung
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahmevoraussetzungen Bestandenes Modul Schauspiel/Bewegung 2
Koordination	Fachgruppensprecher/in Regie
Empfohlene Basisliteratur n.V.	n.V.

2.4.4 Schauspiel/Bewegung 4

Modulbezeichnung /-code	Schauspiel/Bewegung 4		RM-SB-4	
ECTS-Punkte	3			
SWS insgesamt	3			
Studiensemester	4			
Dauer / Art des Moduls	1 Semester/ Pflichtmodul			
Häufigkeit des Angebots	jährlich			
Lehrveranstaltungen (Art)		Präsenzzeit (h)	Vor- /Nachbe- reitung (h)	Credits (ECTS)
	1.) Bewegungslehre (G)	35	25	2
	2.) Körpertechniken (G)	17,5	12,5	₩
Inhalte	Einführen in das methodische Arbeiten an der Rolle. Verkörperung einer Fremdfigur. Einführung in schauspielorientierte moderne Bewegungsformen. Ensemblearbeit. Einführung in verschiedene Körpertechniken.	er Fremdfigur. Einfü ene Körpertechniken	hrung in schauspie I.	lorientierte
Qualifikationsziele	Erwerb der Fähigkeit des szenischen Handels als Akteur; Erhöhung des Körperbewusstsein	s Körperbewusstseir		
Leistungsnachweis	1.) bis 4.) Künstlerisch-praktische Prüfung			
Teilnahmevoraussetzunger	Teilnahmevoraussetzungen Bestandenes Modul Schauspiel/Bewegung 3			
Koordination	Fachgruppensprecher/in Regie			
Empfohlene Basisliteratur	n.V.			

2.5 Wahlmodule 2.5.1 Wahlmodul 1

Modulbezeichnung /-code	Wahlmodul 1		RM-W-1	
ECTS-Punkte	13		_	
SWS insgesamt	~ 8 (durchschnittlich ~2 je Semester)			
Studiensemester	14. Semester			
Dauer / Art des Moduls	4 Semester/ Wahlmodul			
Häufigkeit des Angebots	jährlich			
Lehrveranstaltungen (Art)		Präsenzzeit (h)	Vor- /Nachbe- reitung (h)	Credits (ECTS)
	Regieworkshops, Übungen mit Schauspielern, Schauspieltechniken, Chorisches Sprechen (gemeinsam mit Schauspiel), Klavierunterricht, Musik/Rhythmus/Gesang im Theater (gemeinsam mit Schauspiel), Bewegung, Choreografie, Performance, Bühnenmusik, Gender Studies, Medientechnik, Exkursionen, Lehrveranstaltungen aus den Modulen Theorie, aus den Lehrangeboten der Hochschule für Musik und Theater oder der Universität Hamburg Veranstaltungen freier Wahl. (Empfohlen wird die Ableistung von 7 Cr. im dritten und 6 Cr. im vierten Semester.)	~140	~250	13
Inhalte	Je nach Veranstaltungstyp		_	
Qualifikationsziele	Praktische Vertiefungen und Spezifizierungen in den Bereichen Regie, Schauspiel, Bewegung, Musik. Praktische Berührungen mit avancierten Handschriften des Regietheaters und mit besonderen zeitgenössischen Formen theatraler Praxis jenseits der Sprechtheaterkonventionen	schauspiel, Bewegu besonderen zeitger	ıng, Musik. Praktis nössischen Former	che n theatraler
Leistungsnachweis	Je nach Art der Veranstaltung: Künstlerisch-praktische Prüfung, Referat/Thesenpapier/Hausarbeit, öffentliche oder hochschulöffentliche Präsentation	t/Thesenpapier/Hau	usarbeit, öffentlich	e oder
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung			
Koordination	Fachgruppensprecher/in Regie			
Empfohlene Basisliteratur	n.V.			

2.5.2 Wahlmodul 2

Modulbezeichnung /-code	Wahlmodul 2		RM-W-2	
ECTS-Punkte	2			
SWS insgesamt	~ 2 (durchschnittlich ~1 je Semester)			
Studiensemester	5 und 6			
Dauer / Art des Moduls	3 Semester/ Wahlmodul			
Häufigkeit des Angebots	jährlich			
Lehrveranstaltungen (Art)		Präsenzzeit (h)	Vor- /Nachbe- reitung (h)	Credits (ECTS)
	Regieworkshops, Übungen mit Schauspielern, Schauspieltechniken, Chorisches Sprechen (gemeinsam mit Schauspiel), Musik/Rhythmus/Gesang im Theater (gemeinsam mit Schauspiel), Bewegung, Choreografie, Performance, Bühnenmusik, Kritik und Selbstkritik, Pressearbeit, Moderation, Auftrittstraining, Gender Studies, Medientechnik, Exkursionen, Lehrveranstaltungen aus den Modulen Theorie, aus den Lehrangeboten der Hochschule für Musik und Theater oder der Universität Hamburg	~45	~15	7
Inhalte	Je nach Veranstaltungstyp			
Qualifikationsziele	Praktische Vertiefungen und Spezifizierungen in den Bereichen Regie, Schauspiel, Bewegung, Musik. Praktische Berührungen mit avancierten Handschriften des Regietheaters und mit besonderen zeitgenössischen Formen theatraler Praxis jenseits der Musik- und Sprechtheaterkonventionen, Fähigkeit zur theoretischen Reflexion künstlerischer Fragestellungen in eigenen und fremden künstlerischen Kontexten, Fähigkeit zur Vermittlung.	Schauspiel, Bewegu t besonderen zeitge tur theoretischen Re higkeit zur Vermittli	ung, Musik. Praktise inössischen Former eflexion künstleriscl ung.	che I theatraler her
Leistungsnachweis	Je nach Art der Veranstaltung: Künstlerisch-praktische Prüfung, Referat/Thesenpapier/Hausarbeit, öffentliche oder hochschulöffentliche Präsentation	at/Thesenpapier/Ha	ıusarbeit, öffentlich	e oder
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandenes Wahlmodul 1			
Koordination	Fachgruppensprecher/in Regie			
Empfohlene Basisliteratur	n.V.			
Leistungsnachweis	1.) Öffentliche Projektpräsentation 2.) Schriftliche Arbeit von 10 - 15 Seiten Umfang			
	3.) Prüfungsgespräch 45 – 60 Min.			
Teilnahmevoraussetzungen	Nachweis von 150 Credits			
Koordination	Fachgruppensprecher/in Regie			
Empfohlene Basisliteratur	n.V.			

2.6 Abschlussmodul

Modulbezeichnung /-code	Abschlussmodul		RM-R-6	
ECTS-Punkte	23			
SWS gesamt	3			
Studiensemester	9			
Dauer / Art des Moduls	1 Semester/ Pflichtmodul			
Häufigkeit des Angebots	jährlich			
Lehrveranstaltungen (Art)		Präsenzzeit (h)	Vor- /Nachbe- reitung (h)	Credits (ECTS)
	1.) Bachelor-Abschlussprojekt (50%)	ı	360	12
	2.) Schriftliche Hausarbeit (30%)	ı	180	9
	3.) Mündliche Prüfung (20%)	1	150	2
Inhalte	 Begleitete und selbstständige Erarbeitung eines szenischen Projektes von 30 - 60 Minuten Länge auf einer professionell ausgestatteten Bühne. Praktische wie theoretische Auseinandersetzung mit den das Projekt begleitenden Regie-, Dramaturgie- und Bühnenbild- und Kostümlehrenden. Im Bachelor-Abschlussprojekt wird eine komplexe Aufgabenstellung (z.B. eine bestimmte Gattung des Musiktheaters, eine Komponistin/ein Komponist, eine stoffgeschichtliche oder inszenierungsästhetische Problematik) unter wissenschaftlichen Aspekten und Aspekten der szenischen Realisation behandelt. Die bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden in diesem erweiterten Arbeitsprozess erprobt und vertieft. Das Projekt wird von einer künstlerischen/ einem künstlerischen und einer Arbeitsprozess erprobt und vertieft. Das Projekt wird von einer künstlerischen/ einem künstlerischen und einer Freflektieren das im Zusammenhang mit dem Bachelor-Abschlussprojekt steht, und einen eigenständigen Standpunkt erkennen lassen. Das mündliche Prüfungsgespräch besteht aus der Diskussion der schriftlichen Abschlussarbeit und der Prüfung eines frei gestellten Themas aus dem Bereich Geschichte und Theorie des Theaters. 	es von 30 - 60 Min- seinandersetzung r renden. Im Bachel ktheaters, eine Kol er wissenschaftliche se und Fähigkeiten stlerischen/ einem m konzipiert und di g von 10-15 Din A- g von to-15 bin A- ichekt steht, und ei chriftlichen Abschlu rie des Theaters.	uten Länge auf eir mit den das Projek lor-Abschlussproje mponistin/ein Kon en Aspekten und A werden in dieserr künstlerischen un urchgeführt. 4 Seiten sollen ein nen eigenständige	tt kt wird eine hponist, eine spekten der n erweiterten d einer Thema in
	Reflektierte Umsetzung von erarbeiteten konzeptionellen Entwürfen in der praktischen Probenarbeit; Regieführen als bewusste Umsetzung einer musiktheatralischen Vorlage wie einer dramaturgischen Konzeption, als Organisation von Licht, Ton, Raum, Bewegung, Kostüm, als Auseinandersetzung mit den Darstellern.	der praktischen Pro aturgischen Konzer Darstellern.	benarbeit; Regiefi ption, als Organisa	ihren als ition von
Çualli kadoli Sziele	Befähigung zur Erarbeitung einer selbst verantworteten Inszenierung von der Ideenfindung über Projektskizzierung und Projektentwicklung, Befähigung zur theoretisch/wissenschaftlichen Reflexion eines eigenen künstlerisch-szenischen Ansatzes.	on der Ideenfindun exion eines eigener	g über Projektskiz n künstlerisch-szeı	zierung und nischen

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung Vergabenummer: 14 A 0049

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,

Pappelallee 41, 22089 Hamburg, Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 200, Telefax: + 49 (0)40 / 4 27 92 - 12 00

E-Mail: PoststelleBundesbauabteilung@bba.hamburg.de

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabe: **14 A 0049** Maßnahme: 84115 B 2014

Erneuerung der Außenbeleuchtung

- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages:

Ausführen von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

Stoltenstraße 13, 22119 Hamburg

f) Art und Umfang der Leistung:

1000 m Kabelgraben herstellen und Kabel verlegen, 50 Mastleuchten ausbauen entsorgen, 50 Mastleuchten aufstellen

Oberflächen (Platten und Pflaster) aufnehmen und wieder herstellen

Mastleuchten und Kabel werden bauseits gestellt.

- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:

Beginn der Ausführung: Spätestens 12 Werktage nach Zugang des Auftragsschreiben

Fertigstellung der Leistungen bis: 26. Juli 2014

j) Nebenangebote: sind zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen: bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

Bewerbungsschluss: 31. März 2014

Versand der Verdingungsunterlagen: 4. April 2014

 Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:

Höhe der Kosten: 9,- Euro Zahlungsweise: Banküberweisung

Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht ange-

nommen!

Empfänger: siehe Buchstabe a) Kontonummer: 1027 210 333

BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse

IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333 BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck:

Kauf der Verdingungsunterlagen 14 A 0049

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:

24. April 2014, 10.00 Uhr,

Ort: siehe Buchstabe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- Rechtsform der Bietergemeinschaften: selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 "Eigenerklärung zur Eignung" vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 26. Mai 2014
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,

Pappelallee 41, 22089 Hamburg, Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450 Druckerei und Verlag Rondenbarg 8 22525 Hamburg

Dienstag, den 18. März 2014

212

Amtl. Anz. Nr. 22

<u>444</u>

Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20 %-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV): Vergabekammer (§ 104 GWB)

x) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

Technische Fragen: Herr Kawaletz Telefon: 040/42842-236

Hamburg, den 13. März 2014

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –

Öffentliche Ausschreibung der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg, Carl von Ossietzky, schreibt die Vergabe von Lieferung, Installation und Wartung eines Komplettsystems zur Medienverbuchung, -selbstverbuchung und -sicherung mittels Radio Frequency Identification (RFID) im Ausleihzentrum der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg, Carl von Ossietzky, Landesbetrieb, unter der Projektnummer V12.2/2014/07/003 öffentlich aus.

Leistungsumfang: Ausstattung des Ausleihzentrums der Staats- und Universitätsbibliothek mit einem RFID Komplettsystem bestehend aus: Lieferung von 400000 Etiketten, Konvertierung von etwa 220000 Medieneinheiten im SB-Bestand und der Lehrbuchsammlung, Lieferung und Installation von 2 Selbstverbuchern, 1 Rückgaberegal, 1 Sicherungsgate, 14 Theken-/Mitarbeiterverbuchungsplätzen.

Optional: Erweiterung der Installation auf den Bereich der Lesesäle. Wichtig ist die Besichtigung der Räumlichkeiten vor Angebotsabgabe.

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Anforderungsfrist für die Vergabeunterlagen: bis 17. April

2014

Angebote einreichen: bis zum 30. Mai 2014 Angebotsöffnung: am 3. Juni 2014 um 10.00 Uhr Ende der Zuschlags-/Bindefrist: 1. Juli 2014

Ausführungsfrist: 1. Juli 2014 bis 30. September 2014

Die Ausschreibungsunterlagen können in der Zeit von montags bis freitags, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, bei Herrn Thomas Deutzer in der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg, Von-Melle-Park 3, 20146 Hamburg, Telefon: 040/42838-7980 eingesehen, abgeholt oder per E-Mail unter thomas.deutzer@sub.hamburg.de gegen Voreinsendung von 5,- Euro per Post angefordert werden. Bankverbindung: Deutsche Bundesbank, BLZ: 20000000, Konto: 201 015 10, Verwendungszweck: Angabe der Projektnummer.

Hinweis: Bei der Abgabe seines Angebotes hat der Bieter zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit eine Erklärung gemäß § 7 Nummer 5 Buchstabe c VOL/A abzugeben.

Der Bieter unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A bzw. § 27 a VOL/A.

Hamburg, den 13. März 2014

Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg, Carl von Ossietzky

213

Sonstige Mitteilungen

Ausschreibung gemäß §12 Nr. 1 VOL/A

f&w fördern und wohnen AöR,

- Abteilung Beschaffungsmanagement -,
Grüner Deich 17, 20097 Hamburg,
Telefon: +49/040/428 35 - 33 29,
Telefax: +49/040/428 35 - 35 11

Ausschreibung Nr. AÖA 030-2014

Die Lieferung von Fruchtsaft, -konzentraten und -nektaren vergeben werden.

Die Unterlagen können kostenfrei aus dem Internet ab dem 13. März 2014 unter folgender Adresse heruntergeladen werden: www.foerdernundwohnen.de\Ausschreibung für Leistungen (VOL) und Bauleistungen (VOB)\AÖA 030-2014

Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die mit einer Einreichung von Referenzen mit der in der zu vergebenen Leistung vergleichbar sind. Einreichfrist: 10. April 2014, 13.00 Uhr

Hamburg, den 13. März 2014

f & w fördern und wohnen AöR

214

Gläubigeraufruf

Der Verein Verein für die technische Überwachung von Güterwagen e.V. (Amtsgericht Hamburg, VR 14523) ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei folgenden Liquidatoren zu melden: Herr Karl-Heinz Fehr, Eppendorfer Weg 181, 20253 Hamburg oder Herr Mario Tute, Ringstraße 38, 23845 Grabau, Kreis Stormarn.

Hamburg, den 20. Februar 2014

Die Liquidatoren

215